MARKTGEMEINDE
BREITENAU AM HOCHLANTSCH
St. Jakob 9, 8614 Breitenau a.H.
Tel.: 03866/5151-0 Fax: 03866/5151-20
www.breitenau-hochlantsch.at e-mail: gde@breitenau-hochlantsch.at www.almenland.at

Marktordnung der Marktgemeinde Breitenau a. H.

§ 1
Geltungsbereich

Die Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Gebiet der Marktgemeinde Breitenau am Hochlantsch, einschließlich der Gelegenheitsmärte gemäß § 325 GewO 1973.

§ 2
Bezeichnung der Märkte

In Breitenau am Hochlantsch werden folgende Märkte abgehalten:
1. Der monatliche Produzenten- und Händlermarkt „Bauernmarkt“
2. Jahrmärkte
3. Gelegenheitsmärkte
   Die Marktgemeinde Breitenau a. H. betreibt nachstehende Gelegenheitsmärkte:
   a) den Allerheiligenmarkt
   b) den Christbaummarkt
   c) den Adventmarkt

§ 3
Marktgebiete

1. Für den monatlichen Händler- und Produzentenmarkt steht folgender Bereich zur Verfügung:
   Markplatz St. Jakob
2. Die Jahrmärkte werden in St. Erhard am Dorfplatz abgehalten.
3. Die Gelegenheitsmärkte werden betrieben:
   a) Marktplatz St. Jakob
   b) Dorfplatz St. Erhard
4. Eine Änderung der Marktgebiete bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

§ 4
Markttage und Marktzeiten

1. Der Produzenten- und Händlermarkt wird jeweils am 1. Samstag in jedem Monat abgehalten. Fällt der Samstag auf einen Feiertag, wird der Markt am Freitag durchgeführt. Die Marktzeit beginnt um 07.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. Die Märkte dürfen frühestens 30 Minuten vor Marktbeginn bezogen werden. und sind unverzüglich, spätestens jedoch 30 Minuten nach Marktende zu verlassen.
2. Die Jahrmärkte finden am 4. Sonntag nach Ostern, am Sonntag nach Quatember im September, am 2. Sonntag nach Quatember im September, am 3. Sonntag nach Quatember und am 4. Sonntag nach Quatember in St. Erhard statt (Krämermärkte).
   Die Marktzeit beginnt um 06.00 Uhr und endet mit der für Verkaufsläden gültigen Sperrstunde. Die Jahrmärkte dürfen frühestens 30 Minuten vor Marktbeginn bezogen werden und sind unverzüglich, spätestens jedoch 30 Minuten nach Marktende gereinigt und von allen Gerätschafen und Waren geräumt zu verlassen.
3. Gelegenheitsmärkte:
   a) Der Christbaummarkt wird in der Zeit vom 10. bis einschließlich 24. Dezember durchgeführt. Der Verkauf darf nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr getätigt werden.

b) Der Allerheiligenmarkt wird in der Zeit vom 27. Oktober bis einschließlich 02. November abgehalten. Der Verkauf darf ausschließlich in der Zeit von 06.00 bis 19.00 Uhr erfolgen.
c) Der Adventmarkt wird in der Zeit vom ersten Adventwochenende bis einschließlich 24. Dezember abgehalten. Der Verkauf darf ausschließlich in der Zeit von 08.00 bis 22.00 Uhr erfolgen.

§ 5
Gegenstände des Marktverkehrs

1. Produzenten- und Händlermärkte
Auf den monatlichen Produzenten- und Händlermärkten sind soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt, folgende Waren zugelassen:
Heimische Erzeugnisse der Landwirtschaft und Gärtnereien, im besonderen Gemüse, Hülsenfrüchte, Grünzeug, Obst, Lebensmittel eigener Erzeugung, lebendes und geschlachtetes Hausgeflügel, Eier, Honig, Beeren, Pilze, Schwämme, alle Getreidearten, Naturblumenkränze, Baum- und Sträucherzweige, Gemüsepflanzen, im freien Handel zugelassene Kräuter, Vogelfutter, Sämereien, Kienholz und Holz- und Strohwaren, die in der Hausindustrie hergestellt werden. Weiters der Verkauf des im Rahmen der Landwirtschaft produzierten Fleisches, das im Zuge der Verarbeitung durch Hitzekonservierung dauernd haltbar gemacht wurde. Diese Fleisch- und Wurstwaren dürfe nur auf Unterlagen, die sich mind. 70 cm über dem Erdboden befinden, zum Verkauf vorgelegt werden und sind vor Verunreinigung durch Staub, Abtasten, Anhusten udgl. entsprechend zu schützen (z.B. Glasverschluss, Abpackungen usw.).
Der Verkauf von Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern und Weinreben sowie dier Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist untersagt.
Auf den Produzenten- und Händlermärkten („Bauernmarkt“) dürfen unter der Voraussetzung einwandfreier Beschaffenheit nur folgende frische Speisepilze zum Verkauf angeboten werden (lt. Speisepilzverordnung BGBl. Nr. 250/1979):
I. Ständerpilze:
1. Blätterpilze
   a) Kaiserling Amanita caesare (Scop. ex Fr.) Pers. ex Schw.
   b) Parasol, Großer Schirmling Macrolepiota procera (Scop. ex Fr.) Sing.
   c) Safranschirmling macrolepiota rhacodes (Vitt.) Sing.
   d) Zuchtchampignon Agaricus bisporus (Lge.) Sing.
   e) Waldchampignon Agaricus silvaticus Schff. ex Secr.
   f) Feldchampignon Agricus campestris (L.) Fr.
   g) Anischampignon Agricus arvensis Schff. ex. Fr.
   h) Shiitakepilz lentinus edodes (Berk) Sing.
   i) Grünling Tricholoma flavovirens (Pers. ex Fr.) Lund.
   j) Violetter Ritterling Lepsita nud a(Bull. ex Fr.) Cooke
   k) Frauen-Täubling Russula cyanoxantha Schff. ex. Fr.
   l) Edelreizker Lactarius deliciosus (L. ex Fr.) S.F. Gray
   m) Blutreizker Lactaarisu sanguifluus (Paulet ex) Fr.
   n) Rotbrauner Riesenträuchling Stroharia rugosoannulata Farlow ex. Murr.
   o) Stockschwämmchen Kueheromyces mutabilis (Schff. ex Fr.) Sing. & Smith.
   p) Zigeuner, Reifpilz Rozites caperate (Pers. ex. Fr.) Karst.
   q) Austernseitling Oleurotus ostereatus (Jacq. ex. Fr.) Kummer
   r) Eierschwamm, Pfifferling Cantharellus cibarius Fr.
   s) Märzschneckling Hygrophorus marzuolus (Fr.) Bres.
2. Porlinge
   Schafeuter, Schafporling Albatrellus ovinus (Schff. ex Fr.) Kotl. & Pouz.
3. Röhrenpilze
   a) Grauer Lärchenröhrling Suillus aeruginascens (Secr.) Snell
   b) Goldröhrling Suillus Grevillei (Klotzsch) Sing.
   c) Körnchenröhrling, Schmerling Suillus granulatus (L. ex Fr.) O. Kuntze
   d) Butterpilz Suillus luteus (L. ex Fr.) S.F. Gray
   e) Birkenpilz Lexxinun scarbrum (Bull. ex Fr.) S.F. Gray
   f) Rotkappe Leccinum auratiacum (Bill. ex Fr.) S.F. Gray
   g) Herrenpilz, Steinpilz, Boletus edulis Bull ex Fr, Boletus pinicola Vitt., Boletus aestivalis Paulet ex Fr., Boletus aereus Bull ex Fr.
   h) Maronenröhrling Xerocomus badius (Fr.) Kühn. ex gilb.
4. Sonstige

a) Schweinsohr Gomphus clavatus S.F. Gray
b) Totentrompete Craterellus cornucopioides Pers.
c) Judasohr Hirneola auricula-jedae Bull. ex Fr.
d) Hasenbovist Calvatia caelata (Bull. ex pers.) Morg.

II. Schlauchpilze

1. Morchelpilze
   a) Speisemorchel Morchella exculenta Pers. ex St. Amans
   b) Spitzmorchel Morchella conica Pers.
   c) Hohe Morchel Morchella elata Fr.
2. Trüffelpilze
   a) Sommertrüffel Tuber aestivum Vitt.
   b) Wintertrüffel Tuber brumale Vitt.
   c) Weißtrüffel Choiromyces maeandrisformais Vitt.
   d) Perigord-Trüffel Tuber melanosperum Vitt.

2. Jahrmärkte

Auf den Jahrmärkten sind Esswaren (d.s. genussfertige Lebensmittel) sowie alle im freien Verkehr gestatteten Waren zugelassen, mit Ausnahme von nicht als Anitquitäten anzusehende Waffen, Munitionsgegenstände, Sprengmitteln, Feuerwerkskörpern, Schlüssel ohne Schlösser, Arzneimitteln, chirurgischen Instrumenten und therapeutischen Behelfen.

Vom Marktverkehr sind ferner ausgeschlossen:

a) Möbel, Druckwerke, Bilder und Schriften, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören oder gegen die Sittlichkeit verstoßen.
b) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katze im Sack usw.)
c) Nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind weites Schaustellungen, Volksbelustigungen, wie Ringelspiele, Schaukeln, Tierausstellungen usw.
d) Untersagt sind weiters das Anpreisen irgendwelcher Artikel zu Heilzwecken oder als Genussmittel und das Vorführen von Haarpflegemittel an fremden Personen.
e) Im Übrigen gelten für die Jahrmärkte die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16.11.1984 gegen unlauteren Wettbewerb (UWG 1984), BGBl. Nr. 448/1984 i.d.g.F.

3. Gelegenheitsmärkte
   a) Christbaummarkt
      Christbäume, Mistelzweige und Reisig. Die Verkäufe von Christbäumen, Mistelzweigen und Reisig haben ausschließlich auf den in dieser Marktordnung genannten Plätzen zu erfolgen.
   b) Allerheiligenmarkt
      Auf dem Allerheiligenmarkt dürfen folgende Waren feilgeboten werden:
      Grablichter und Kerzen, Lebzelter und Zuckerwaren, Gebetsbücher, Heiligenbücher, Rosenkränze u.ä. Kränze, Gestecke, Blumen und Blumenstöcke.
   c) Adventmarkt
      Auf dem Adventmarkt dürfen Speisen, Getränke, heimische Produkte, Saisonartikel sowie Handelswaren angeboten werden.

§ 6
Marktbeschicker

Marktparteien im Sinne dieser Marktordnung sind:

1. Auf den Produzenten- und Händlermarkt
   a) Die Selbsterzeuger, Landleute und Gärtner hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse
   b) Handelsgewerbetreibende, die im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung ausschließlich oder vorwiegend den Handel mit den gemäß § 5 Ziff. 1 dieser Marktordnung zugelassenen Waren betreiben (Obst-, Gemüse- und Landesproduktenhändler).
   c) Personen, die selbst gesammelte Beeren, Naturblumen, Zweige udgl. verkaufen. Solche Verkäufer haben amtlich bestätigte Sammelerlaubnisse nachzuweisen. Die Produzentenmüssen zum Zwecke des Nachweises der Selbsterzeugung der feilzubietenden Gegenstände im Besitze eines Produzentennachweises sein. Der Produzentennachweis darf nur von dem Produzenten, auf dessen Namen er lautet oder von einem seiner beauftragten und auf dem Nachweis legitimierten Verkäufer auf dem Markt verwendet werden. Jeder Missbrauch wird - unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung - nach den Bestimmungen der Marktordnung bestraft.

2. Auf den Jahrmärkten alle Handels- und Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung sowie Marktlieferanten.

3. Auf dem Christbaummarkt, dem Allerheiligenmarkt und dem Adventmarkt alle Produzenten und berechtigte Händler.

§ 7
Standplatzvergebung

Den Marktparteien werden die Standplätze durch das Marktgemeindeamt im Zivilrechtsweg zugewiesen, wobei folgendes zu beachten ist:

1. Jeder Marktbesucher hat Anspruch auf die Zuweisung eines Stand- bzw. Verkaufsplatzes. Das Höchstausmaß eines Standes wird mit 12 m in der Länge festgelegt. Das zugewiesene Standausmaß darf nicht überschritten werden.
2. Die Partei hat den ihr zugewiesenen Standplatz grundsätzlich selbst zu benützen.
3. Bei Jahrmärkten: Marktfahrer, welche ständig Breitenuaer Jahrmärkte besuchen, können die ihnen zugewiesenen Standplätze reservieren lassen.
   a) Die Platzreservierung erfolgt jeweils am Montag vor dem kommenden Markttag.
   b) Jeder Marktfahrer, der die Reservierung eines ihm zugewiesenen Standortes wünscht, hat hiefür eine Platzreservierungsgebühr laut Marktgebührenverordnung pro Laufmeter zu entrichten.
   c) Als Ausweis wird ihm eine Platzkarte ausgefolgt, welche nicht übertragbar ist.
   d) Die Reservierung des zugeteilten Standplatzes erfolgt grundsätzliche bis 07.00 Uhr des jeweiligen Markttages.
   e) Ist ein Marktfahrer aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, bis spätestens 07.00 Uhr seinen reservierten Standplatz einzunehmen (z.B. Autopanne, Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel), wir ihm der Standplatz bis zu seinem Eintreffen reserviert, jedoch nur dann, wenn er seine Verhinderung bis spätestens 07.00 Uhr des jeweiligen Markttages telefonisch oder auf sonstige Art dem Marktaufsichtsorgan bekannt gibt.
4. Bei den übrigen Märkten erfolgt die Standplatzeinteilung jeweils vor Beginn derselben.
5. Bei Händlerständen auf den Produzenten- und Händlermärkten ist der Name des Inhabers und der Firmenstandort, bei den Ständen der Gewerbetreibenden auf den Jahr- und Gelegenheitsmärkten sind die Namen und der Wohnort des Inhabers deutlich sichtbar zu machen. Außerdem haben Gewerbetreibende, die Waren feilbieten oder verkaufen, den Originalgewerbeschein mitzuführen.
6. Die Stände selbst und die darin untergebrachten Gerätschaften müssen stets in einem ordentlichen und gefälligen Zustand gehalten werden. Sie müssen so untergebracht sein, dass der Verkehr auf dem Markt durch sie weder gestört noch gefährdet wird. Die Gehwege sowie die eigentliche Fahrbahn sind ständig freizuhalten.
7. Die Standplatzzuteilung kann zurückgezogen werden, wenn:
   a) jemand den ihm zugewiesenen Standplatz eigenmächtig einer anderen Person überlässt
   b) deine Marktpartei ohne Nachweis eines hinreichenden Grundes den ihr zugewiesenen Marktstandplatz länger als zwei Monate nicht benutzt
   c) die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Markt oder sonst ein öffentliches Interesse es erfordern, z.B. bei ungebührlichem Benehmen oder dauernder Unverträglichkeit
   d) der Standplatzinhaber trotz Mahnung mit dr Bezahlung der Marktstandsgebühren länger als einen Monat in Verzug ist
   e) die Standplatzinhaber die Bestimmungen des § 325a der GewO 1973 (Mitführen des Originalgewerbescheins) nicht einhalten.
8. Die Standplätze müssen eine halbe Stunde nach Beendigung des Marktes von allen Gerätschaften geräumt sein und im sauberen Zustand hinterlassen werden.
9. Auf den Marktplätzen ist jede störende Reklame zu unterlassen.
10. Eine Verbauung des Marktplatzes mit festen Buden oder Hütten ist ohne Genehmigung der Baubehörde und des Gemeinderates verboten.

§ 8
Marktverkehr - Regelung

,

1. Allen auf dem Markt verkehrenden Personen wird anständiges Verhalten und Betragen zur Pflicht gemacht. Sie haben den Anordnungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten. Insbesondere haben alle Standplatzinhaber auf Verlangen dem Markaufsichtsorgan den Originalgewerbeschein vorzuweisen.

2. Personen, die den Marktverkehr stören, betrunken oder mit auffälligen Krankheiten behaftet sind, werden von den Aufsichtsorganen zwecks Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung vom Markt entfernt.
3. Das Hausieren ist auf den Märkten ausnahmslos verboten.
4. Fundgegenstände und herrenloses Gut sind dem Aufsichtsorgan zu übergeben und werden im Fundamt hinterlegt.
5. Während des Marktverkehrs dürfen Hunde weder auf dem Marktplatz gehalten, noch dort hingebracht werden.
6. Auf den Märkten muss alles vermieden werden, was zu einer Feuersgefahr führt.

§ 9
Marktstandsgebühren

Die für die Standplätze zu entrichtenden Marktgebühren sind gesondert in der Marktgebührenverordnung geregelt, die beim Marktgemeindeamt Breitenau am Hochlantsch kundgemacht ist. Die Marktstandsgebühren werden Marktaufsichtsorgan eingehoben und sind bei der Zuweisung von Standplätzen im Vorhinein zu bezahlen.

§ 10
Marktaufsicht

1. Die Handhabung der Marktordnung steht dem Marktgemeindeamt Breitenau am Hochlantsch zu. Dieses bestellt die Marktaufsichtsorgane, welche im Bedarfsfalle von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Gendarmerie) unterstützt werden. Die Aufsichtsorgane sind mit einem Dienstausweis ausgestattet.
2. Die Marktaufsichtsorgane haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen, alle Übertretungen derselben abzustellen bzw. anzuzeigen. Den Anordnungen dieser Organe ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Allfällige Beschwerden dagegen sind bei der Leitung des Marktgemeindeamtes vorzubringen.
3. Über Personen, welche den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht Folge leisten oder die Marktordnung übertreten, kann ein befristeter Marktverweis bis zu drei Monaten (Produzenten- und Händlermärkte) bzw. zwei Jahren (Jahr- und Gelegenheitsmärkte) verfügt werden. Bei wiederholten Übertretungen kann der dauernde Marktverweis ausgesprochen werden.

§ 11
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soferne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder sonstige Gesetze fallen, gemäß § 368 Ziff. 16 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1973, mit Geldstrafen bis zu 10.000,-- Schilling von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister: